

---

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsanwaltschaft Hamburg

Referat/Abteilung  
Abrechnungsbetrug/Ärzte

Gorch-Fock-Wall 15

20355 Hamburg

Hamburg, den 17.12.2015

Hinweis auf versuchten Abrechnungsbetrug privatärztlicher Leistungen  
der Praxisklinik Stephansplatz, Stephansplatz 3, D-20354 Hamburg

Rechnung PVS vom 30.11.2015 - Rechnungsnummer 03570-000241

Rechnung PVS vom 01.12.2015 - Rechnungsnummer 03583-001795

Sehr geehrte Damen und Herren,

die als Kopie in der Anlage beigefügten privatärztlichen Abrechnungen der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Schleswig-Holstein (PVS) über eine am 25.08.2015 erfolgte ambulante Vorstellung in der Praxisklinik Stephansplatz, Hamburg, weisen Merkmale eines versuchten Abrechnungsbetruges zu Lasten des Versicherten bzw. dessen Kostenträgers auf. Erst dadurch, dass ich die unterschiedlich datierten Kostenrechnungen postalisch am selben Tag erhielt, sind mir diese Abrechnungsmerkmale aufgefallen.

Die nachweisbaren Gebührenansätze können m.E. nicht versehentlich oder zufällig vorgenommen worden sein. Vielmehr spricht das Nebeneinander aus dem Gebührenansatz nicht erbrachter ärztlicher Leistungen, Mehrfachansatz gleicher Leistungsziffern und unzulässige Faktoren-Augmentation von Gebühren zur Erzielung

höherer Gebührenerträge in meiner Beurteilung für einen **absichtsvollen** und u.U. **systematisch** erfolgenden Modus der Gebührenabrechnung. Ich gebe deshalb der Staatsanwaltschaft Hamburg diesen Hinweis, da ggf. weitere Kostenrechnungen dieser Praxisklinik gleiche Merkmale aufweisen, was ich als Empfänger einer Einzelrechnung naturgemäß nicht nachweisen kann.

Die o.b. Kostenrechnungen habe ich vorerst nicht beglichen.

Bitte teilen Sie mir zu gegebener Zeit mit, ob die Staatsanwaltschaft Hamburg **Anhaltspunkte dafür sieht, Ermittlungen gegen die Praxisklinik Stephansplatz einzuleiten.**

Es bleibt für mich ein Rätsel, warum ein praktisch nicht-untersuchter Patient bei einer ambulanten Beratung derartig Zeitaufwands-steigernde Anlässe geboten haben soll, durch mehrere Ärzte gemeinschaftlich in Ansatz gebrachte Gebührenpositionen in Rechnung gestellt zu bekommen, für die es z.T. **weder Erbringungsnachweise noch Befunde** gibt. Fakt ist, dass lediglich ein Gespräch, eine Blutentnahme und eine (unproblematische) Ultraschalluntersuchung der Schilddrüse (als Ausschlussdiagnostik) vorgenommen wurden. Diesbezüglich sind auch die in den vorliegenden Abrechnungen aufgeführten Diagnosen unzutreffend.

Mit freundlichen Grüßen

**[REDACTED]**

Anlagen:

Kopie: Kostenrechnung PVS vom 30.11.2015 - Rechnungsnummer 03570-000241

Anmerkungen zur Kostenrechnung 03570-000241

Kopie: Kostenrechnung PVS vom 01.12.2015 Rechnungsnummer 03583-001795

Anmerkungen zur Kostenrechnung 03583-001795

Kopie: Ärztlicher Bericht (Prof. Dr. F.U. Beil, Klinik Stephansplatz)

Erklärung: Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

### Abrechnungsnummer 7

Eine fachbezogene Untersuchung der Ziffer 7 hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Diese Leistung ist frei erfunden.

Der Ansatz eines Steigerungsfaktors 3.5 unter Hinweis auf einen deutlich erhöhten Zeitaufwand bei Untersuchung weiterer (mehr als 4) Organe/Gelenke ist unzulässig, da die Leistung selbst gar nicht erbracht wurde. Es stellt sich die Frage, welche „mehr als 4 Organe/Gelenke“ es denn gewesen sein sollen, die den erhöhten Zeitaufwand der ohnehin nicht stattgefundenen Untersuchung hätten bedingen können. In dem mit Nummer 75 abgerechneten „ausführlichen“ Bericht ist dazu nichts ausgeführt. Tatsächlich hat lediglich ein Gespräch stattgefunden.

### Abrechnungsnummer 250

Der Ansatz der Ziffer 250 (Blutentnahme) ist korrekt, doch wird diese Ziffer in der Kostenrechnung vom 01.12.2015 abermals zum Ansatz gebracht (Mehrfachabrechnung): Eine Blutentnahme - zwei mal abgerechnet.

### Abrechnungsnummer A60

Für den analogen Ansatz der Konsiliarleistung nach Nummer 60 gelten dieselben Bestimmungen wie für die nicht-analoge Abrechnung. Der Ansatz kann an dieser Stelle plausibel erscheinen, doch findet sich dieser Gebührenansatz erneut in der Kostenrechnung vom 01.12.2015 (Mehrfachabrechnung).

Für die Abrechnung der Nummer 60 gilt zudem, dass sie nicht berechnungsfähig ist, wenn sie von mehreren Ärzten erbracht wird, die Mitglieder derselben Krankenhausabteilung, derselben Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft sind. In hier vorliegendem Fall ist nicht ersichtlich, warum und mit wem eine konsiliarisch erfolgende Einordnung von Befunden besprochen bzw. vorgenommen wurde. Auch hierzu finden sich keinerlei Angaben im abgerechneten ärztlichen Bericht.

### Abrechnungsnummer 75

Der „ausführliche“ Bericht enthält keinerlei Diagnosen und verweist lediglich auf externe bzw. laborechemische Befunde. Es finden sich keine eigenen Untersuchungsbefunde bzw. Angaben über die Natur evtl. vorhandener Einflussgrößen, die zu einem erhöhten

Zeitaufwand bei der Untersuchung hätten beitragen können. Dieses ist auch nicht verwunderlich, da eine Untersuchung überhaupt nicht durchgeführt wurde. Hingegen findet sich der Hinweis: „Sie stellten sich jetzt zur Beratung vor“.

## Anmerkungen zur Kostenrechnung 03583-001795 vom 01.12.2015

### Abrechnungsnummer 417

Der Ansatz eines Steigerungsfaktors 3.5 unter Hinweis auf einen erhöhten Zeitaufwand bei „Volumenbestimmung SDL“ ist gemäss der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unzulässig. Ein simples Einblenden einer Mess-Skala auf dem Bildschirm und das Ablesen derselben kann nicht als erschwerte Erbringungsbedingung angesehen werden, da es sich bestenfalls um eine Extension der Untersuchung an sich handelt. Für eine solche ist die Abrechnung eines erhöhter Steigerungssatzes nicht möglich. Um einen erhöhten Multiplikator in Ansatz bringen zu können, muss es sich um Erschwernisfaktoren handeln, die individualspezifisch mit dem Patienten, und nicht mit der Methode, verknüpft sind. Dafür gab es keinerlei Anhaltspunkte, zumal die Untersuchung als simple Ausschlussuntersuchung durchgeführt wurde (Normalbefund).

### Abrechnungsnummer 250

Der Ansatz der Ziffer 250 (Blutentnahme) ist korrekt, doch wird diese Ziffer in der Kostenrechnung vom 30.11.2015 ebenso zum Ansatz gebracht (Mehrfachabrechnung).

### Abrechnungsnummer A60

Hier gilt sinngemäss das, was bzgl. der Kostenrechnung vom 30.11.2015 ausgeführt wurde (s.o.).

## Entbindung von der Ärztlichen Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich,

alle Ärzte der Praxisklink Stephansplatz, Stephansplatz 3, D-20354 Hamburg, gegenüber den ermittelten Behörden der Staatsanwaltschaft Hamburg von ihrer ärztlichen Schweigepflicht mir gegenüber.

Diese Erklärung gilt auch über meinen Tod hinaus. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Datum, Unterschrift